

SK

**Referendum in der Stadt Luzern.
Allgemeine Hinweise / Muster Unter-
schriftenliste**

Luzern, im Februar 2016

Im Anhang findet sich ein Muster einer Unterschriftenliste für ein fakultatives städtisches Referendum. Dazu folgende Hinweise:

- Ein Referendumskomitee muss mindestens drei Stimmberechtigte der Stadt Luzern umfassen. Deren Namen und Adressen sind auf der Unterschriftenliste aufzuführen.
- Weiter muss die Unterschriftenliste folgende Angaben enthalten:
 - einen Titel;
 - das Begehren;
 - den Hinweis „Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 des Strafgesetzbuches), macht sich strafbar.“;
 - Kolonnen für Name und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Unterzeichnenden sowie den Kontrollvermerk des Stimmregisterführers;
 - den Text der Stimmrechtsbescheinigung „Diese Unterschriftenliste enthält ... (in Worten: ...) gültige Unterschriften von Stimmberechtigten der Stadt Luzern. Der/die Stimmregisterführer/in“.
- Im Begehren des Referendums sind der amtliche Titel und das Datum der Vorlage anzugeben, für welche die Volksabstimmung verlangt wird (z. B.: "Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern verlangen die unterzeichneten Stimmberechtigten der Stadt Luzern, dass das vom Grossen Stadtrat am 27. Juni 2002 beschlossene Abfallreglement der Volksabstimmung unterbreitet wird.").

- Die Sitzungen des Grossen Stadtrates finden grundsätzlich an einem Donnerstag statt. Eine allfällige Referendumsvorlage wird in der Regel am übernächsten Samstag darauf im Kantonsblatt veröffentlicht. Die **Sammlungsfrist** beträgt 60 Tage seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt (§ 136 lit. d StRG; der Tag der Veröffentlichung wird nicht mitgezählt).
(Fiktives Beispiel: Ratssitzung am Donnerstag, 7. Januar 2016; Veröffentlichung im Kantonsblatt vom Samstag, 16. Januar 2016; Ablauf Sammlungsfrist am Mittwoch, 16. März 2016)
- Beim Sammeln von Unterschriften ist darauf zu achten, dass die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eigenhändig ihren Namen und Vornamen auf die Unterschriftenliste schreiben (gemäss § 137 Abs. 1 Stimmrechtsgesetz „handschriftlich und leserlich“) und sie unterzeichnen.
- Die Unterschriftenlisten sind den Einwohnerdiensten, Obergrundstrasse 1, 6002 Luzern, so frühzeitig vor Ablauf der Sammlungsfrist zuzustellen, dass die Stimmrechtsbescheinigung noch während der Sammlungsfrist erfolgen kann. Deshalb empfiehlt es sich, die ausgefüllten Unterschriftenlisten nicht alle zusammen erst nach Abschluss der Sammlung, sondern sukzessiv bündelweise für die Unterschriftenkontrolle abzugeben. Die kontrollierten Unterschriften werden dem Referendumskomitee mit einer Stimmrechtsbescheinigung (= Anzahl der gültigen Unterschriften) versehen retourniert. Diese bereinigten Unterschriftenlisten müssen **bei der Stadtkanzlei spätestens an dem Tag, an dem die Sammlungsfrist abläuft, eintreffen**. Sofern das Komitee die Unterschriften im Rahmen einer „offiziellen Übergabe“ vor dem Stadthaus einreichen möchte, ist die vorherige Vereinbarung eines Termins mit dem Stadtschreiber-Stv. (E-Mail: daniel.egli@stadtluzern.ch, Telefon: 041 208 83 83, erforderlich).
- Wenn mehrere Referendumskomitees mit separaten Listen Unterschriften für ein Referendum sammeln, somit zwei verschiedene Unterschriftenlisten zum gleichen Volksbegehren im Umlauf sind, gilt Folgendes:
 - Eine Stimmberechtigte oder ein Stimmberechtigter darf grundsätzlich das gleiche Volksbegehren nur einmal unterzeichnen (vgl. § 137 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz).
 - Bei Unterzeichnung der Unterschriftenlisten beider Komitees durch die gleiche Person, wird bei der Prüfung der Stimmberechtigung durch die Stadtverwaltung (Stimmrechtsbescheinigung) nur eine Unterschrift berücksichtigt. Die zweite Unterschrift auf der Unterschriftenliste des andern Komitees ist ungültig.
 - Für die Bestimmung der Zahl der eingereichten Unterschriften werden die gültigen Unterschriften beider Komitees zusammengezählt.
 Beim Sammeln der Unterschriften sind daher auch bei mehreren Referendumskomitees keine speziellen Vorkehrungen zu treffen.

Für die Beantwortung weiterer Fragen steht die Stadtkanzlei gerne zur Verfügung (Daniel Egli, Stadtschreiber-Stellvertreter, Telefon: 041 208 83 83, E-Mail: daniel.egli@stadtluzern.ch).

Referendum gegen (B+A xy/2016), vom Grossen Stadtrat beschlossen am ... 2016

Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern verlangen die unterzeichneten Stimmberechtigten der Stadt Luzern eine Volksabstimmung über den am ... vom Grossen Stadtrat beschlossenen ...

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte der Stadt Luzern unterschreiben. Wer das Begehren unterstützt, muss seinen Vornamen und Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und sie unterzeichnen. Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 des Strafgesetzbuches), macht sich strafbar.

Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Adresse (Strasse + Hausnummer)	Unterschrift	Kontrolle leer lassen
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						

Bestätigung der Stimmberechtigung (wird von der Gemeinde ausgefüllt)

Diese Unterschriftenliste enthält _____ (Anzahl) (in Worten: _____)
gültige Unterschriften von Stimmberechtigten der Stadt Luzern.

Ort, Datum: Luzern, _____ Der / Die Stimmregisterführer/in: _____

Das Referendumskomitee besteht aus:

Peter Muster, Bahnhofstrasse 1, 6002 Luzern – **Angelika Muster**, Hauptstrasse 12, 6003 Luzern – **Stefan Muster**, Bergweg 8, 6004 Luzern – usw.

Ablauf der Sammelfrist: ... 2016

Bitte so schnell wie möglich (spätestens aber bis ...), auch teilweise ausgefüllt, zurücksenden an:
Referendum „XY“, [Zustelladresse]

Auf der Rückseite der Unterschriftenliste kann angegeben werden, wer das Referendum lanciert. Zulässig sind auch Begründungen und Erläuterungen des Begehrens, wenn sie nicht irreführend sind (§ 129 Stimmrechtsgesetz).